

BGE 101 IV 317

Bundesgericht (BGE), 1975-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_101 IV 317](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_101_IV_317)

FR: ATF 101 IV 317

IT: DTF 101 IV 317

Regeste

Regeste Art. 397 StGB, Wiederaufnahme des Verfahrens. Erheblich sind auch neue Tatsachen und Beweismittel, die bloss eine Änderung im Schuldspruch zu bewirken vermögen (Änderung der Rechtsprechung).

Erwägungen

E. 2

Nach neuer Praxis ist der Schuldspruch anfechtbar (BGE 96 IV 66 , BGE 100 IV 2). Das hat bei der Wiederaufnahme zur Folge, dass neue Tatsachen und Beweismittel nicht nur erheblich sind, wenn sie zu einem wesentlich milderem Urteil führen können (BGE 92 IV 179 und bisherige Rechtsprechung), sondern auch dann, wenn sie geeignet sind, die der Verurteilung zugrunde liegenden Feststellungen so zu erschüttern, dass auf Grund des veränderten Sachverhalts hinsichtlich einer von mehreren strafbaren Handlungen, derentwegen der Täter verurteilt wurde, ein Freispruch möglich ist, unabhängig davon, ob dieser mildere Bestrafung nach sich zieht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.